

99036040069000

Ausfuhrkennzeichen Zuteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009627/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036040069000
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhrkennzeichen Zuteilung
Leistungsbezeichnung II	Kfz Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Exportkennzeichen, Kfz Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen beantragen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	02.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Kfz-Zulassung (LBV)
Handlungsgrundlage	[§ 45 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)](https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_44.html) [Anlage 4 Abschnitt 8 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)](https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/anlage_4.html)
Teaser	Sollten Sie ein Fahrzeug ins Ausland überführen wollen, brauchen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.
Volltext	Sollten Sie ein Fahrzeug ins Ausland überführen wollen, brauchen Sie ein Ausfuhrkennzeichen. Das Kennzeichen ist nur im beantragten Zeitraum und grundsätzlich für maximal einen Monat gültig, sofern die abgeschlossene Fahrzeugversicherung und die letzte Hauptuntersuchung ebenfalls so lange gültig sind. Anderenfalls verkürzt sich die Gültigkeit entsprechend. In begründeten Einzelfällen kann das Kennzeichen auch für einen längeren Zeitraum beantragt werden. Dies kann im LBV vor Ort geklärt werden. Ab Beginn des beantragten Zeitraums muss auch die Kfz-Steuer gezahlt werden.
Erforderliche Unterlagen	Um ein Ausfuhrkennzeichen zu beantragen, benötigen Sie die folgenden Unterlagen: • einen gültigen Personalausweis oder Reisepass im Original (mit aktueller Meldebestätigung, sofern der Wohnsitz in Deutschland ist) • eine Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen (wird nur in Papierform ausgegeben) • die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) • die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) • die gültige Prüfbescheinigung der Hauptuntersuchung (HU), sofern eine HU erstmals bereits erforderlich war, siehe dazu gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigung Teil I; • wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist: die amtlichen Kennzeichen (Nummernschilder)

Modul

Sachverhalt

- eine EC-Karte
- die Terminbestätigung

****zusätzlich, wenn der Fahrzeughalter den Antrag nicht persönlich stellt:****

- eine lesbar ausgefüllte Vollmacht im Original und eine lesbare Farbkopie des Ausweises (vom Personalausweis oder Reisepass) des Vollmachtgebers
- der Ausweis des Bevollmächtigten im Original
- SEPA-Mandat des Vollmachtgebers im Original zur Erhebung der Kfz-Steuer, gegebenenfalls mit vom Antragsteller abweichenden Kontoinhaber (Soll die Steuer nicht vom Halter selbst, sondern von einem sog. zahlungswilligen Dritten entrichtet werden, so ist hierfür die Vorlage einer Ausweiskopie des zahlungswilligen Dritten erforderlich.)

****zusätzlich für Firmen:****

- Firmennachweis in Form von Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder Vereinsregisterauszugs (bei Vereinen)

****zusätzlich bei Neufahrzeugen:****

- CoC-Papier bzw. EWG-Übereinstimmungsbescheinigung

Voraussetzungen

****Für Antragssteller mit Wohnsitz innerhalb Deutschlands****

Für die Beantragung eines Ausfuhrkennzeichens ist ein Wohnsitz innerhalb Deutschlands erforderlich.

****Für Antragssteller mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands****

Sollten Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben, benötigen Sie einen Empfangsbevollmächtigten, der in Hamburg gemeldet sein muss. Der Empfangsbevollmächtigte (natürliche Person) kann stellvertretend für Sie Bescheide des LBV entgegennehmen. Er muss bei der Antragstellung des Ausfuhrkennzeichens persönlich anwesend sein.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Gebühren betragen zwischen 30,00 EUR bis 70,00 EUR. Der genaue Betrag kann erst vor Ort nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ermittelt werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).
Verfahrensablauf	• Buchen Sie online einen Termin. • Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit. • Ihr Anliegen wird vor Ort bearbeitet.
Bearbeitungsdauer	i.d.R. sofort
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/lbv-zulassen/ https://www.hamburg.de/lbv-zulassen/ https://www.hamburg.de/onlinedienste/ https://www.hamburg.de/onlinedienste/ https://lbv-termine.de/frontend/index.php https://lbv-termine.de/frontend/index.php https://www.hamburg.de/contentblob/4273860/data/formular-sepa-mandat-kfz-steuer-ab-010314.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/4273860/data/formular-sepa-mandat-kfz-steuer-ab-010314.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/12108918/dc1e316a4331d5f984ba8b06ee3d3ee7/data/vollmacht-zulassung-privatkunde.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/12108918/dc1e316a4331d5f984ba8b06ee3d3ee7/data/vollmacht-zulassung-privatkunde.pdf https://www.hamburg.de/lbv-wir-ueber-uns/6189136/kontakt/ https://www.hamburg.de/lbv-wir-ueber-uns/6189136/kontakt/ https://www.hamburg.de/service/info/11392860/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11392860/
Hinweise	**Ausfuhr ins Ausland** Wenn Sie Ihr Fahrzeug ins Ausland überführen möchten, empfiehlt sich vorher die Abmeldung in Deutschland. Alle weiteren Informationen zur Ausfuhr ins Ausland finden Sie unter „Links“. **Terminbuchung**

Modul	Sachverhalt
	• Besuchen Sie unsere Internetseite zur Terminbuchung (Link siehe unten). • Wählen Sie die Kategorie: **Fahrzeug-Zulassung** _ • Danach wählen Sie: **Antrag Ausfuhrkennzeichen** _ • Befolgen Sie die einzelnen Schritte, um einen Termin zu reservieren. • Sie erhalten eine E-Mail. Bestätigen Sie Ihren reservierten Termin über den Link in der E-Mail. • Sie erhalten eine Terminbestätigung. Bringen Sie diese zu Ihrem Termin mit. Wenn keine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) für die Zahlung der Kfz-Steuer möglich ist, kann keine Zulassung erfolgen. Ein SEPA-Kombimandat für das Lastschriftverfahren ist seit dem 1. Februar 2014 aber auch für ausländische Konten zulässig. Außerdem behält sich der Landesbetrieb Verkehr (LBV) vor, im Einzelfall eine Identitätsprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen. In diesem Fall ist das Fahrzeug beim LBV vorzuführen.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Kennzeichen für die Ausfuhr ins Ausland • im beantragten Zeitraum für maximal einen Monat gültig • Fahrzeugversicherung und letzte Hauptuntersuchung müssen entsprechend lang gültig sein • längere Zeiträume nur nach individueller Absprache vor Ort mit dem LBV möglich • ab Beginn des beantragten Zeitraums Zahlung der Kfz-Steuer
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/9627)
Zuständige Stelle	Landesbetrieb Verkehr
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)